

(Abgeordneter Lange [Leipzig].)

(A) Es liegt natürlich weniger an dem Buchstaben des Gesetzes, es würde vor allem Wert bekommen durch die Handhabung. Das Gesetz wird doch in den meisten Fällen nicht angewandt gegen Lehrer, die wirklich ihre Pflicht nicht erfüllen und nicht erfüllen wollen, über solche gibt es gar kein Wort zu verlieren, sondern es wird meistens angewandt, wenn innere geistige Konflikte auftreten — ich erinnere an den Aufruf: An die Eltern unserer Kinder —; in solchen Zeiten werden dann die Bestimmungen als Machtmittel von der beharrlich an dem Hergebrachten festhaltenden Dienstautorität benutzt, um Ideen, die ihr weniger angenehm sind, zurückzuhalten, und damit würde nicht allein den Personen der Lehrer, sondern der Sache an sich kein Dienst erwiesen sein. Wir werden es ja jetzt nicht ändern können, wir halten aber besonders in Schulfragen diese stückweise Gesetzesmacherei nicht für den Weg, auf dem man großzügig wie nach 1870 vorwärtskommen kann. Das sollte doch eigentlich der Ruhm unserer Regierung sein, den sie anstrebt. Aber wir wollen selbst den eingebildeten Fortschritt nicht hindern durch Ablehnung, wir haben auch keine Aussicht, daß heute Verbesserungsanträge zur Annahme gelangen. Eine Verschlechterung tritt ja auch durch Zustimmung nicht ein. Das ist in kurzen Zügen die Stellung, die wir zu dem Dekret einnehmen.

(B) **Vizepräsident Dr. Spieß:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Seyfert.

Abgeordneter Dr. Seyfert: Meine Herren! Als wir den Antrag hier eingebracht haben, haben wir nicht angenommen, daß die Regierung ihn so wörtlich nimmt, wie es der Gesetzentwurf erweist. Wir sind das erstens nicht gewöhnt,

(Sehr gut!)

und zweitens liegt in dem Antrag, vor allen Dingen in seiner damaligen Begründung ausgesprochen, daß wir die Disziplinarbestimmungen entsprechend auf die Volksschullehrer angewandt wissen wollten, also ein deutlicher Hinweis, daß wir eine wörtliche Übernahme der Disziplinarbestimmungen der Beamten nicht gemeint hatten. Nun wird zwar der Herr Kultusminister dann sagen: Wir haben ja euren Antrag erfüllt, wie kommt ihr nun dazu, daran Kritik zu üben? Aber ich weise ausdrücklich darauf hin, daß für uns — der Herr Abgeordnete Dr. Zöphel hat damals für uns gesprochen — die tatsächliche Veranlassung bestimmte Fälle gewesen sind, und daß, wenn wir auf Grund dieser Fälle den Antrag eingebracht haben, wir daran die Erwartung geknüpft haben, daß gerade diese Fälle durch die neuen Dienststrafgesetz-

bestimmungen getroffen werden. Diese Erwartung hat sich aber nicht erfüllt, und das gibt natürlich auch meiner Partei Anlaß, eine gewisse Enttäuschung nicht zu verhehlen.

Es muß auch auffallen, daß der von dem Herrn Berichterstatter in der Deputation gestellte Antrag, an der entscheidenden Stelle an die Stelle des Beschwerderechts das Berufungsrecht zu stellen, mit dem rein formalen Grunde: die Beamten haben das auch nicht, abgelehnt worden ist. Ich weise die Regierung darauf hin, daß sie jahrzehntelang zugehört hat, daß die Lehrer unter anders gearteten Disziplinarbestimmungen gestanden haben,

(Sehr richtig!)

und nicht aus eigenem Antriebe eingeschritten ist, und hier, wo es sich nun einmal darum gehandelt hätte, den Lehrern einen kleinen Vorsprung auf kurze Zeit zu sichern, stützt sie sich auf diesen rein formalen Gesichtspunkt und verweigert das den Lehrern. Ich muß sagen: Die Beamten, die damit ein wenig in das Hintertreffen gekommen wären, würden das, glaube ich, den Volksschullehrern sehr wohl gegönnt haben, vor allen Dingen auch in der Erwartung, daß dann um so schneller und kräftiger darauf hingearbeitet würde, auch für sie ein neues Dienststrafrecht zu schaffen, und diese Erwartung, die auch von meinen beiden Herren Vorrednern ausgesprochen worden ist, ist auch die unsere. Auch wir geben unsere Zustimmung zu dem Gesetze, das uns in vieler Hinsicht nicht befriedigt, nur in der Voraussetzung, daß diese Regelung eintritt, denn mit dem jetzigen Gesetze entsteht der Zustand, daß die schweren Vergehen, die glücklicherweise selten, aber in der Hauptsache doch zweifelsfrei nachweisbar sind, unter eine neue Rechtsform kommen, während bei den Vorgängen, wo es sich um amtliche Maßnahmen handelt, durch die der Untergebene sich — mit Recht oder Unrecht, jedenfalls im vermeintlichen Rechte — bedrückt fühlt, wo also demjenigen, der um sein Recht zu kämpfen glaubt — ob das richtig ist oder nicht, will ich dahingestellt sein lassen —, keine Möglichkeit gegeben ist, unter neuen Rechtsformen dieses Recht zu suchen. Das ist ein Zustand, der dem vergangenen gegenüber nichts Wesentliches bessert. Für uns wird das Anlaß sein, dringend zu fordern, daß nunmehr ein Dienststrafrecht für Beamte und Lehrer komme, das solche Mängel für alle Teile beseitigt. Wir stimmen deshalb den Anregungen zu, die der Herr Abgeordnete Brodauf gegeben hat, daß der Antrag Nr. 126, der übrigens von uns immer sachlich vertreten worden ist, noch vor der Vertagung zur Besprechung kommt.

Gestatten Sie auch, daß ich die Gelegenheit wahr-